



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Statistik BFS**  
Direktion

**A** CH-2010 Neuchâtel  
BFS, GEWO

---

Konferenz der kantonalen  
Katasterdienste CadastreSuisse  
Herr Patrick Reimann  
Mühlemattstrasse 36  
4410 Liestal

Ihr Zeichen:  
Referenz/Aktenzeichen: 242.05-05  
Unser Zeichen: PKU  
Sachbearbeiter/in: Patrick Kummer  
Neuchâtel, 05. Juli 2019

### **Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo und dem Bundesamt für Statistik BFS**

Sehr geehrter Herr Reimann

Wir haben Ihren Brief vom 3. Juni bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Landestopografie und dem Bundesamt für Statistik erhalten, zur Kenntnis genommen und nehmen folgendermassen Stellung dazu.

Als Erstes sind wir sehr erfreut darüber zu lesen, dass CadastreSuisse motiviert ist, dieses herausfordernde Projekt zusammen mit den beteiligten Akteuren umzusetzen. Wir sehen die Komplexität der Umsetzung unter anderem in der Anzahl der beteiligten Akteure in den verschiedenen administrativen Einheiten. Wir teilen die Meinung, dass dieses Projekt nur mit einer optimalen Organisation innerhalb des knapp definierten Zeitfensters umgesetzt werden kann.

Die Bemerkungen und Fragen, die Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, sind operativer Natur. Aus unserer Sicht wäre es angebrachter gewesen, diese Punkte direkt auf operativer Ebene anzusprechen und so möglichst rasch gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Wie Sie wissen, bevorzugen sowohl das Bundesamt für Statistik als auch swisstopo konstruktive Gespräche mit den Direktbetroffenen, um gemeinsam gute Lösungen zu suchen.

Da die detaillierten Antworten nicht für alle Kantone gleich lauten, gleichzeitig der Detaillierungsgrad aber sehr fein ist, werden wir nur auf allgemein gültige Punkte eingehen. Gerne motivieren wir jeden Kanton, im Nachgang eine bilaterale Besprechung mit dem Bund zu organisieren, um kantonspezifische Fragen im Detail klären zu können. Dieses Vorgehen wurde anlässlich der Informationsveranstaltung der Kantone im März des letzten Jahres beim Kickoff in dieser Form kommuniziert.

Bundesamt für Statistik BFS  
Georges-Simon Ulrich  
Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel  
Tel. +41 58 463 60 01  
Georges-Simon.Ulrich@bfs.admin.ch  
www.statistik.admin.ch

Das BFS und swisstopo schlagen zudem vor, dass unter der Leitung des BFS eine Arbeitsgruppe «Erweiterung GWR» gebildet wird idealerweise bestehend aus 6 Bundesvertretern (BFS, swisstopo), 6 Kantonsvertretern (Projektverantwortliche Stellen Erweiterung GWR) und 1 Vertreter des Vorstands CadastreSuisse. Dieses Gremium nimmt unter anderem die generellen operativen Fragen gemäss ihrem Schreiben auf und versucht allgemeine Antworten darauf zu finden. Die Resultate stellt das Gremium allen Kantonen in geeigneter Form wieder zur Verfügung. Das BFS wird diesbezüglich mit den Kantonen Kontakt aufnehmen.

#### Organisatorisches, Finanzielles, Konzeptionelles

Die Organisation der Aktivitäten innerhalb des Kantons wird vom Bund nicht vorgeschrieben. Jeder Kanton hat die Freiheit, eine Koordinationsstelle GWR und eine Kontaktstelle für das Projekt GWR-Erweiterung festzulegen oder darauf zu verzichten. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Kantons, die optimale Organisation zu definieren, um den Anliegen der VGWR und der GeoNV gerecht zu werden.

Die GWR-Nachführungsstellen haben die Aufgabe, das GWR (siehe VGWR Art. 10) gemäss den definierten Anforderungen laufend nachzuführen. Aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 7 BStatG ist keine finanzielle Beteiligung des Bundes möglich. Bundesbeiträge sind jedoch für die Arbeiten, welche die Amtliche Vermessung (AV) betreffen, vorgesehen. Für die AV-Arbeiten sind im kantonalen Umsetzungskonzept Kostenschätzungen eingegeben worden. Die Regelung der laufenden Nachführung der Adressdaten in der AV ist ein Prozess, welcher von den jeweiligen kantonalen Stellen definiert werden muss (siehe dazu das AV-Umsetzungskonzept Kapitel 7). Die Informationsübermittlung der Daten vom GWR an swisstopo für die offiziellen Verzeichnisse ist gemäss Art. 26a/c GeoNV definiert worden.

Die Implementierung der GWR relevanten eCH-Standards ist keine Pflicht, jedoch wird sie empfohlen. Die technischen Spezifikationen zur Implementierung der Standards werden im Verlauf dieses Jahres publiziert. Wir sind mit Ihnen einverstanden, dass wir auf eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen der AV und den Gemeinden angewiesen sind. Dazu können Kantone und Bund im Moment allerdings nur unterstützend und motivierend mitwirken.

#### Datenkonsistenz und -qualität

Im GWR sind mehr als 500 Qualitätsregeln definiert und implementiert. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Fehler zu bereinigen. Auch hier sind wir wieder auf das Wohlwollen der Nachführungsstellen angewiesen. Da das GWR ursprünglich zum Zweck der Baustatistik erstellt wurde und es sich im Gegensatz zur AV nicht um ein Register mit Rechtskraft handelt, kann das BFS heute zu seinem Bedauern nicht verlangen, dass alle Fehler für den GWR-Quartalsabschluss bereinigt werden müssen. Zudem werden in kleineren Gemeinden die Bauämter immer noch im Milizsystem geführt. Ressourcen und spezifisches Fachwissen sind deshalb oft limitiert.

Die Priorität für dieses Projekt liegt heute auf der Bereinigung von Gebäudedefinition, Kategorie und Adresse. Wenn die Gebäudekategorie korrekt und kohärent in AV und GWR geführt werden, sollte dies beim CheckGWR zu keinen Problemen führen. Zu präzisieren ist, dass das GWR eine angemessene Toleranz anwenden muss. Eine Null-Fehler-Toleranz ist im gegebenen Umfeld noch nicht vertretbar.

Das Umsetzungskonzept des BFS für die GWR-Erweiterung ist als Leitfaden für die Kantone zu betrachten. Im vorgegebenen Rahmen haben die Kantone eine gewisse Freiheit, ihre Umsetzung selber zu gestalten. Bei der Umsetzung der GWR-Erweiterung geht es in erster Linie darum, die Datenübernahme der Gebäude ohne Wohnnutzung in das GWR zu organisieren und nicht nur darum, den EGID in der AV zu übernehmen. Letzteres ist nur eine willkommene Folge davon. Eine Vergabe des EGID im GWR in ausreichender Qualität können wir nur sicherstellen, wenn die Vorarbeiten für die Übernahme der obligatorischen Merkmale (Bauperiode, Gebäudekategorie und -klasse) erfolgt sind. Hier

empfiehlt das BFS, gestützt auf das Umsetzungskonzept zwischen Bund und Kantonen, eine bilaterale Lösungsfindung.

Das Hilfsmittel CheckGWR wird zurzeit als separate Anwendung für die Prüfung der Vermessungsdaten angeboten. Dieses soll später, im Hinblick auf die Betriebsphase, in den CheckCH integriert werden.

Es ist für das Bundesamt für Statistik und das Bundesamt für Landestopografie sehr wichtig, dieses Projekt zusammen mit den Kantonen und Gemeinden erfolgreich umzusetzen. Eine gute Zusammenarbeit mit den regionalen Stellen ist daher unerlässlich. Die Projektleiterin GWR, Frau Monika Boss, Tel.-Nr. 058 465 92 55, E-Mail: [Monika.Boss@bfs.admin.ch](mailto:Monika.Boss@bfs.admin.ch) steht Ihnen dazu jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für die konstruktive Umsetzung dieses nationalen Anliegens.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Statistik



Georges-Simon Ulrich  
Direktor

Bundesamt für Landestopografie swisstopo



Dr. ETH, Fridolin Wicki  
Direktor

